

Stadt Friedberg

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet am westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch

- Verlängerung der Veränderungssperre -

In seiner Sitzung am 20.05.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet am westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch beschlossen. Zur Sicherung der Planung mit den im Aufstellungsbeschluss fixierten Planungszielen hat der Stadtrat ebenfalls am 20.05.2021 eine Veränderungssperre für den gesamten Umgriff des Bebauungsplans Nr. 7 als Satzung beschlossen. Diese Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre in der Fassung vom 20.05.2021 trat durch Bekanntmachung am 09.06.2021 in Kraft. Aufgrund der Geltungsbereichsänderung der Veränderungssperre erfolgte am 20.10.2022 im Stadtrat die Aufhebung dieser Veränderungssperre und der Neuerlass einer Veränderungssperre. Beide Satzungen sind am 30.11.2022 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten. Die aktuell rechtskräftige Veränderungssperre gilt gem. § 4 der Satzung nach Bekanntmachung bis einschließlich 08.06.2023.

Da die bestehende Veränderungssperre in Kürze ausläuft, hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss zur weiteren Sicherung der Planungsziele in seiner Sitzung am 04.05.2023 eine Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet am westlichen Ortseingang im Stadtteil Haberskirch (Bebauungsplan Nr. 7) beschlossen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird hierdurch um ein Jahr verlängert, somit bis zum Ablauf des 08.06.2024.

Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet am westlichen Ortseingang im Stadtteil Haberskirch (Bebauungsplan Nr. 7) gilt für die Grundstücke mit den Flurnummern 1468/24, 1468/29, 1468/36, 1468/42, 1468/43, 1468/44, 1468/45, 1468/46, 1468/48, 1471/10, 1528/21 (Teilfläche) der Gemarkung Haberskirch.

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Bereich des westlichen Ortseingangs im Bereich der St.-Stefan-Straße in Haberskirch und ist im nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) stark schwarz umrandet dargestellt.



Der Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 20.10.2022 ist Bestandteil der Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet am westlichen Ortseingang im Stadtteil Haberskirch (Bebauungsplan Nr. 7) gem. § 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I).

Der Umgriff des Bebauungsplans, die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 20.10.2022 sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 04.05.2023 werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Abt. 32 – Stadtplanung, Marienplatz 5, 86316 Friedberg während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, vorrangig die Möglichkeit des Internets zu nutzen. Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 20.10.2022 sowie die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet am westlichen Ortseingang im Stadtteil Haberskirch (Bebauungsplan Nr. 7) vom 04.05.2023 und der Umgriff des Bebauungsplans werden auf der Homepage der Stadt (www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft & Bauen → Aktuell rechtskräftige Veränderungssperren) bereitgestellt (<https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/aktuell-rechtskraeftige-veraenderungssperren/>).

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass von der Veränderungssperre auch vermeintliche Kleinmaßnahmen wie z.B. Aufschüttungen, Gartengestaltungsmaßnahmen, Zäune und Nebengebäude umfasst sein können. Setzen Sie sich daher bitte vor Ausführung der Maßnahmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den 11.05.2023

gez.

Claudia Eser-Schuberth
Dritte Bürgermeisterin